

Handout zum Vortrag bei der Hauptversammlung des ÖSHV am 09.07.2022 in Braz von RA Mag. Lukas Schwarz

„Der Schweißhundeführer als Beschuldigter“

Die zunehmende Erschließung Österreichs und die Ausweitung des Freizeittourismus führen nicht nur zu häufigeren Begegnungen zwischen Jägern und anderen Naturnutzern, sondern erhöht auch die Gefahr von Unfällen im Rahmen der Nachsuche.

Wird der Hund geschnallt, so hat der Schweißhundeführerin nur noch geringe Möglichkeiten auf den Hund einzuwirken. Gerät der Hund, dann in den öffentlichen Verkehr oder z.B. auf eine Mountainbike-Strecke und verursacht dabei einen Unfall, kommt auf den Schweißhundeführer Ungemach zu.

Entstehen nur zu Blechschäden, so handelt es sich um eine Sache für die jeweilige Jagdhaftpflichtversicherung. Der Haftpflichtversicherer prüft dann, ob der Schweißhundeführer etwas falsch gemacht hat oder nicht. Von der Jagdhaftpflichtversicherung sind Hunde im Rahmen des Jagdeinsatzes typischerweise mitumfasst. Unklar ist jedoch, ob die Hunde bestimmte Eigenschaften bzw. einen bestimmten Prüfungsstand aufweisen müssen.

TIPP:

Klären Sie die Situation vorab mit Ihrem Jagdhaftpflichtversicherer ab, eine Anfrage zur Klarstellung schadet nicht. Kommt es zu einem Unfall, melden Sie den Schaden beim Jagdhaftpflichtversicherer.

Kommt es auch zu einem Personenschaden, so muss seitens der Behörden ermittelt werden, ob der Schweißhundeführer fahrlässig

gehandelt hat und daher eine fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB) bzw. eine fahrlässige schwere Körperverletzung zu verantworten hat.

Ob ein Verhalten „fahrlässig“ ist oder nicht, hängt - vereinfacht ausgedrückt - davon ab, wie man sich hätte verhalten sollen. Dort, wo es entsprechende gesetzliche Vorgaben gibt, wie z.B. die Straßenverkehrsordnung (StVO), gibt der Gesetzgeber das richtige Verhalten vor. Fehlt es an rechtlichen Vorgaben, so wird anhand einer fiktiven „Maßfigur“ geprüft, wie man sich hätte verhalten sollen.

Im Konkreten bedeutet das, ob ein „besonnener und den rechtlichen Werten verbundener“ anderer Nachsuchenfürher in der selben Situation wie der „Täter“ den Hund auch geschnallt hätte. Da die Staatsanwaltschaften und Gerichte typischerweise nicht über das einschlägige Fachwissen zur Beantwortung dieser Frage verfügen, werden Sachverständige hinzugezogen. Das kann zum Ergebnis führen, dass ein Sachverständiger, der selbst niederläufige oder wenig hetzfreudige Hunderassen führt, beurteilen soll, ob ein BGS oder HS in dieser Situation zur Hetze geschnallt werden durfte.

Ob es fahrlässig war den Schweißhund zu schnallen, wird maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten, dem Verlauf der Nachsuche und den Fähigkeiten des Hundes abhängen.

TIPP:

Rekonstruieren Sie selbst für Ihre Aussage die Nachsuche. Welches Stück wurde (nach den Angaben des Schützen) nachgesucht? Wie lange war die Stehzeit? Welche Pirschzeichen haben Sie in der Wundfährte gefunden? Von welcher Verletzung sind Sie ausgegangen? Wo und warum wurde der Hund geschnallt?

GPS Geräte helfen dabei, den Fahrtenverlauf und den Schnallpunkt zu dokumentieren.

Melden Sie den Vorfall Ihrem Jagdhaftpflichtversicherer.

Machen Sie keine übereilten Aussagen bei der Polizei. Müdigkeit, Sorge um verletzte Autofahrer oder den verletzten Hund sind keine guten Voraussetzungen für eine Aussage.

Kontaktieren Sie Ihren Rechtsvertreter. Als Beschuldigter haben Sie das Recht, eine Rechtsvertretung beizuziehen.

Sollten Sie zum Unfallsort kommen, gilt für Sie da Selbe wie für alle anderen Ersthelfer. Bewahren Sie Ruhe, verständigen Sie die Rettungskräfte und leisten Sie erste Hilfe. Zuerst müssen verletzte Menschen versorgt werden, dann erst der Hund.

TIPP

Auch während Sie helfen, müssen Sie Ihre Waffe verwahren. Falls keine andere Möglichkeit besteht, bleibt die Waffe am Rücken, entladen und mit geöffnetem Verschluss. Ein 98er, der in der Wiese neben der Straße liegt ist nichts, was die Waffenbehörde besonders schätzt.

Bei Fragen oder Anregungen zu diesem Thema, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sollte einmal der Hut brennen, können Sie mich auch unter 0660/5626284 erreichen.

Lukas Schwarz

